Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Tiefbauamt BL E 28. MAI 90
Geht an P(2)V
Kopie K
Kopie KI KA
Kopie AL

Nr. 1686 vom 22. Mai 1990

Gemeinde Therwil: Baulinienplan für Baslerstrasse, Parzellen Nrn. 4260 und 4261, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 13. März 1990, (Nr. 822) den Baulinienplan für die Baslerstrasse, Parzellen Nrn. 4260 und 4261 in der Gemeinde Therwil beschlossen. Die Bau- und Umweltschutzdirektion wurde beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Baulinienplan wurde während 30 Tagen vom 26. März bis 24. April 1990 in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage wurde im Amtsblatt Nr. 12 vom 22. März 1990 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die vom Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 23. März 1990 auf die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit aufmerksam gemacht.

Während der Auflagezeit haben weder die Gemeinde Therwil noch die durch den Baulinienplan betroffenen Grundeigentümer Einsprache erhoben.

In seinem Schreiben vom 08. Mai 1990 teilt der Gemeinderat Therwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen den Baulinienplan der Baslerstrasse, Parzellen Nrn. 4260 und 4261 in der Gemeinde Therwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

18 3. 80 140 000

2. Der vom Regierungsrat am 13. März 1990 (Nr. 822) beschlossene Baulinienplan Nr. 64-011/008 vom 28. Februar 1990 wird rechtsgültig erklärt.

Verteiler:
- Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
- Vermessungsamt
- Amt für Orts- und Regionalplanung
- Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
- Tiefbauamt (3)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der 2. Landschreiber: